



# IV-Berufsberatung für Jugendliche

Begleitung im Übergang von  
der Schule zur Ausbildung

# Voraussetzung für eine Unterstützung durch die IV-Berufsberatung

Voraussetzung ist die Diagnose eines Gesundheitsschadens, der voraussichtlich die Ausbildungsfähigkeit beeinflusst. Auch schulpsychologische Abklärungsergebnisse können einen Leistungsanspruch auslösen.

Die Mehrheit der neuangemeldeten jungen Personen besuchen während ihrer schulischen Laufbahn die Regelschule mit diversen Unterstützungsangeboten.

Mögliche Diagnosen sind:

- **Ausgeprägte kognitive Beeinträchtigungen**
- **AD(H)S**
- **Hörbeeinträchtigung**
- **Körperliche Beeinträchtigung**
- **Sehbeeinträchtigung**
- **Wahrnehmungsstörungen**
- **Sprachstörungen**
- **Autismus-Spektrums-Störung**
- **Psychische Erkrankungen**
- ...

## Anmeldung

Die Anmeldung muss durch die Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Lehrpersonen können die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern entsprechend informieren und bei der Anmeldung unterstützen.

Die IV-Anmeldung für Massnahmen zur beruflichen Eingliederung erfolgt idealerweise gegen Ende der ersten Oberstufe.

**Informationen für die Anmeldung sind abrufbar unter [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch).**

Auszufüllen ist das Formular «Anmeldung für Minderjährige und für medizinische sowie berufliche Massnahmen vor dem 20. Altersjahr».

## Anspruchsberechtigung

Nach Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars prüft die IV-Stelle Schwyz die Anspruchsberechtigung. Je besser die Ausgangslage dokumentiert ist, desto schneller kann die IV entscheiden.

Hilfreich sind dabei:

- **Medizinische Fachberichte**
- **Schulberichte, Schulzeugnisse**
- **Therapieberichte aus Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Physiotherapie etc.**
- **Abklärungs- und Fachberichte der Abteilung Schulpsychologie (ASP) und Sonderpädagogik / Amt für Volksschulen und Sport (AVS)**

Die IV-Stelle Schwyz bestätigt den Eingang der Anmeldung mit einem Schreiben an die Erziehungsberechtigten. Die darin aufgeführte Fachperson informiert die Erziehungsberechtigten auf Anfrage über den Verfahrensstand. Drittpersonen benötigen dafür eine Vollmacht.



# Beratung und Leistungen

Ist der Anspruch geklärt, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Bei positivem Bescheid wird die Berufsberatung aufgenommen.

Mögliche Leistungen der IV-Berufsberatung sind:

## Im Rahmen von Artikel 15 IVG

- Begleitung des Berufswahlprozesses
- Hilfe bei der Suche nach Tätigkeiten, die der Beeinträchtigung angepasst sind
- Einschätzung des Ausbildungsniveaus
- Begleitung beruflicher Abklärungen

## Im Rahmen von Artikel 16 IVG

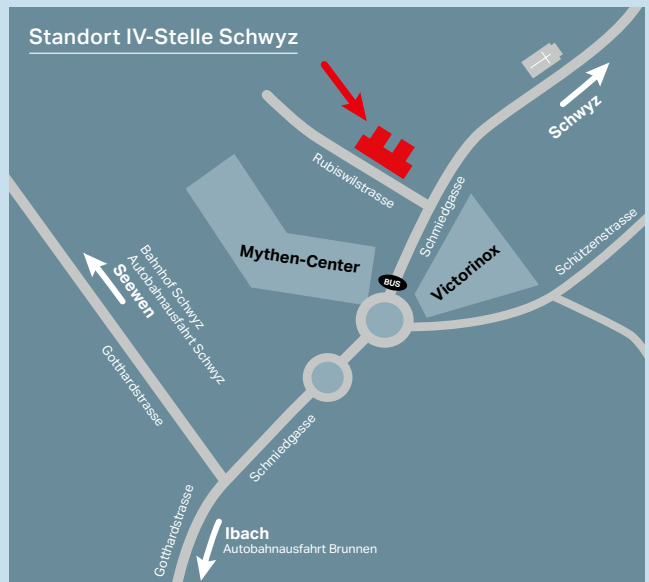
- Individuelle Begleitung (Job-Coaching) bei einer Ausbildung im Arbeitsmarkt
- Geschützter Ausbildungsrahmen
- Stütz- und Förderunterricht
- Notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz (z. B. Vorlesehilfen für Blinde)
- Dienstleistungen Dritter (z. B. Gebärdendolmetscher für Gehörlose)
- Besonderer Schulunterricht
- Begleitung des Übergangs von der Ausbildung in die Arbeitswelt

Die Begleitung durch die IV-Berufsberatung dauert während den Eingliederungsmassnahmen an.



# Berufliche Perspektiven bei Beeinträchtigung

- Die IV-Stelle Schwyz berät und begleitet Jugendliche beim Übergang von der Schule zur Ausbildung. Dafür steht ein spezialisiertes Team von Berufsberatenden bereit.
- Das Angebot richtet sich an junge Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Sie sind in ihren Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt.
- Die Begleitung im Berufswahlprozess beginnt idealerweise in der zweiten Oberstufe. Ab dann lassen sich gemeinsam realistische berufliche Perspektiven erarbeiten.
- Die IV-Berufsberatung ist nicht für die Findung und Organisation von Zwischenlösungen zuständig. Individuelle, zielgerichtete Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung sind möglich. Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung können unterstützende Massnahmen finanziert werden.
- Die Berufsberatung erfordert eine schriftliche Anmeldung. Die IV-Stelle Schwyz prüft nach Anmeldungseingang, ob Anspruch besteht.
- Die Möglichkeiten und Grenzen der IV-Berufsberatung definiert das Invalidenversicherungsgesetz (IVG).



Kontakt  
**Ausgleichskasse /  
IV-Stelle Schwyz**  
Rubiswilstrasse 8  
6438 Ibach  
041 819 04 25  
info@aksz.ch  
www.aksz.ch